

Anlagereglement

vom 01. Oktober 2025 AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein

1 Grundsätze

Dieses Anlagereglement legt die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der AXA Stiftung Betriebliche Vorsorge, Fürstentum Liechtenstein (nachfolgend «Stiftung» genannt) zu beachten sind.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatäre.

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanten, Regelungen verpflichtet.

2 Allgemeine Anlagerichtlinien

Sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Anlagevorschriften des BPVG, der BPVV sowie die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 31 BPVV, sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Die Stiftung erlässt im Rahmen von Art. 17 Abs. 3 BPVG eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf die anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.

Die Anlagestrategie wird von der Stiftung regelmässig, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und, wenn nötig, angepasst.

3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlageorganisation der Stiftung umfasst die folgenden Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss (sofern eingesetzt)
- Geschäftsführende Gesellschaft
- Unabhängiger, externer Investment Controller
- Vermögensverwalter

3.1 Stiftungsrat

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats umfassen im Bereich Vermögensanlagen gestützt auf Ziffer 6.5 der Stiftungsurkunde insbesondere:

3.1.1 Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie

Der Stiftungsrat:

- genehmigt die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 31 BPVV.
- ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 31 BPVV im Jahresbericht.
- überprüft regelmässig oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Berücksichtigung von Art. 21 BPVV.
- kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.

3.1.2 Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung

Der Stiftungsrat:

- kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss, eine zentrale Depotstelle (Global Custodian) oder an einen Vermögensverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest.
- entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- entscheidet über den Vermögensverwalter, mit dem die Stiftung zusammenarbeiten soll und regelt dessen Tätigkeit mittels klar definiertem Vermögensverwaltungsauftrag und spezifischen Anlagerichtlinien.
- sorgt dafür, dass mit dem Vermögensverwalter eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z. B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikte und Handhabung sowie Abgabe von Vermögensvorteilen.
- kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht.
- kann weitere Richtlinien zur Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.
- überprüft regelmässig die Marktkonformität der Vermögensverwaltungskosten.

3.1.3 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat:

- trägt (im Rahmen von Art. 15a BPVG) die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über den Umfang von Wertschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses.
- ernennt den unabhängigen, externen Investment Controller und bei Bedarf die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses.

3.2 Anlageausschuss

Ernennt der Stiftungsrat einen Anlageausschuss, sind dessen Hauptaufgaben und Kompetenzen nachstehend geregelt. Verzichtet der Stiftungsrat auf eine Einsetzung, so nimmt er die genannten Aufgaben selbst wahr.

3.2.1 Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie

Der Anlageausschuss:

- überwacht die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur durch den Vermögensverwalter.
- beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie und bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.

3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung

Der Anlageausschuss:

- empfiehlt dem Stiftungsrat den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.
- überwacht den Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und empfiehlt dem Stiftungsrat Korrekturmassnahmen, sofern erforderlich.
- überwacht den von der geschäftsführenden Gesellschaft erstellten Liquiditäts- und Anlageplan und empfiehlt dem Stiftungsrat bei Bedarf Massnahmen.

L1079.001-10.25

3.2.3 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Anlageausschuss:

- tagt mindestens viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
- führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.

3.3 Geschäftsführende Gesellschaft

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen der geschäftsführenden Gesellschaft umfassen gemäss Ziffer 8.1 des Versicherungsvertrags im Bereich Vermögensanlagen insbesondere:

3.3.1 Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Anlagestrategie

Die geschäftsführende Gesellschaft:

 überwacht die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit und informiert den Stiftungsrat über Abweichungen.

3.3.2 Aufgaben und Kompetenzen im Zusammenhang mit der Umsetzung

Die geschäftsführende Gesellschaft:

- ist im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel auf den Vermögensverwalter.
- beschafft liquide Mittel vom Vermögensverwalter gemäss Weisung des Anlageausschusses.
- ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität.

3.3.3 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Die geschäftsführende Gesellschaft in der Person des eingetragenen Geschäftsführers:

- bereitet die Sitzungen des Anlageausschusses vor und nimmt daran teil.
- ist Ansprechpartner für die zentrale Depotstelle (Global Custodian) und den Vermögensverwalter.

3.4 Unabhängiger, externer Investment Controller

Die Hauptaufgaben und Kompetenzen des unabhängigen, externen Investment Controllers werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt und umfassen insbesondere die Prüfung der Umsetzung der Anlagestrategie und Anlagetätigkeit.

Der unabhängige, externe Investment Controller:

- überwacht die Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.
- erstattet dem Stiftungsrat Bericht über die Anlagetätigkeit des Vermögensverwalters.

3.5 Vermögensverwalter

Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche die Anforderungen gemäss Art. 19 BPVV erfüllen.

3.5.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Der Vermögensverwalter:

- ist verantwortlich für die Verwaltung des Anlagevermögens im Rahmen eines klar definierten Verwaltungsauftrags.
- führt die Anlagetätigkeit basierend auf vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
- berichtet dem Anlageausschuss bzw. dem Stiftungsrat periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellt er einen Bericht über seine Tätigkeit im Berichtszeitraum und rapportiert bei Bedarf mündlich vor dem Anlageausschuss bzw. dem Stiftungsrat.

3.5.2 Grundsätze für die Überwachung

Der Vermögensverwalter wird im Rahmen des Investment Controllings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden vom Vermögensverwalter, von der zentralen Depotbank (Global Custodian) und vom unabhängigen, externen Investment Controller bereitgestellt.

Die Marktkonformität des Vermögensverwaltungsauftrags wird durch den Stiftungsrat regelmässig überprüft.

3.6 Zentrale Depotstelle (Global Custodian)

Die zentrale Depotstelle (Global Custodian) ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custody.

Die Aufgaben der zentralen Depotstelle (Global Custodian) werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

4 Governance

4.1 Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem.

4.2 Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen im Sinne von Art. 15b BPVG einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen.

4.3 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.

4.4 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein.

L1079.001-10.25

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern, d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

4.5 Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen und diesem jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile abgeliefert haben.

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

5 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01. Juni 2021.

L1079.001-10.25 4

Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur

1. Langfrist-Strategie

Fürstentum Liechtenstein	Anlagestrategie	min.	max.
Liquidität CHF	1%	0%	10%
Obligationen CHF und Hypotheken CHF	20%	16%	24%
Obligationen FW¹	18%	15%	21%
High Yield Bonds¹	0%	0%	5%
Obligationen Emerging Markets¹	0%	0%	5%
Aktien Schweiz	5%	3%	7%
Aktien Welt²	22%	17%	27%
Aktien Emerging Markets	3%	1%	5%
Alternative Credit - CLO & Private Debt¹	5%	3%	7%
Private Equity	2%	0%	5%
Immobilien Schweiz kotiert	20%	15%	30%
Immobilien Welt¹	4%	0%	7%
Total	100%		
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	12%	6%	19%
Total Aktien	30%	21%	39%
Total Obligationen	38%	31%	55%
Total Immobilien	24%	15%	37%

¹ Bei diesen Anlagekategorien werden die Fremdwährungsrisiken abgesichert.

Zur Prüfung der BPVV Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 24 BPVV den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

Dieser Anhang 1 tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01. Oktober 2024.

L1079.001-10.25 5

²Bei Aktien Welt erfolgt eine Absicherung der Fremdwährungsrisiken im Umfang von 15 Prozentpunkten (min. 12 Prozentpunkte / max.18 Prozentpunkte).

Anhang 2 Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Dabei wird ein zweistufiges Verfahren angewendet. Durch Kombination historischer Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz + Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der stiftungsspezifischen Anlagestrategie, die notwendige Wertschwankungsreserve ermittelt, die mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen (d. h. des autonom angelegten Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten und Rentner und der technischen Rückstellungen) ausgedrückt.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen.

Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird ein Sicherheitsniveau von 97,5 % über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Dieser Anhang 2 tritt am 01. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01. Oktober 2024.

L1079.001-10.25 6